

**EINGEGANGEN**  
**14. AUG. 2023**  
Immobilien Freistaat Bayern  
Regionalvertretung Niederbayern



**BEZIRK  
NIEDERBAYERN**

*E: 210923*

Bezirk Niederbayern, Gestütstraße 5 a, 84028 Landshut

**Fachberatung für Fischerei**

Über die  
Immobilien Freistaat Bayern  
RV Niederbayern  
Sigmund-Schwarz-Straße 6  
84028 Landshut

**Ansprechpartner/in**  
Stephan Paintner  
Tel. 0871 97512-751  
Fax 0871 97512-759  
stephan.paintner@  
bezirk-niederbayern.de

An das  
Landratsamt Regen  
Postfach 1220  
94202 Regen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
23-643 (8/III/2007), 10.08.2023

Unser Zeichen  
27-6-23-1292 Pai/Te

Ort, Datum  
Landshut, 10. August 2023

**Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“ am Rothbach, Gemeinde  
Böbrach, Landkreis Regen, des Herrn Konrad Müller, Poschinger  
Hütte 5, 93471 Arnbruck**

Anlage: Planunterlagen (1-fach) i. R.

Sehr geehrte Frau Marchl,

mit Schreiben vom 15.06.2023 bitten sie um Stellungnahme zu „konsolidierten“ Antrags-/Planunterlagen im Wasserrechtsverfahren Böbrachmühle von Herr Konrad Müller. In seinem Beschluss vom 21.11.2022 vertritt das Gericht die Auffassung, dass den Fachstellen eine abschließende Bewertung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen möglich ist und die Genehmigungsbehörde über die eingereichte Planung entscheiden soll. Auf weitere Hinweise zu den erheblichen Defiziten in der Genehmigungsplanung, vertiefende fischereifachliche Vorschläge zur Verbesserung der Antragsunterlagen und damit der Beurteilungsgrundlage wird im Folgenden daher verzichtet.

### **Stellungnahme**

Der Neubau und Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage Böbrachmühle führt gegenüber dem Betrieb der historischen Bestandsanlage zu erheblich größeren Beeinträchtigungen. Dies liegt an dem stark erweiterten Nutzungsumfang durch die Neuanlage. Die Beeinträchtigungen können auch nicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage an dem Querbauwerk kompensiert werden, selbst unter der Voraus-

**Dienstgebäude**  
Gestütstraße 5 a  
84028 Landshut  
Tel. 0871 97512-100  
hauptverwaltung@  
bezirk-niederbayern.de

**Besuchszeiten**  
Montag bis Freitag  
9:00 bis 11:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Busverbindung**  
Haltestelle  
Justizgebäude

**Bankverbindung**  
Sparkasse Landshut  
IBAN  
DE86 7435 0000 0000 0243 76  
BIC BYLADEM1LAH

**USt-IdNr.**  
DE128968818

**IK-Nummer**  
139080131



[www.bezirk-niederbayern.de](http://www.bezirk-niederbayern.de)

Böbrachmühle



setzung, dass diese optimal funktioniert. Auf die Ergebnisse der TU München, der Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Geist, zu Untersuchungen von Auswirkungen neu errichteter Wasserkraftanlagen an Querbauwerken, die durchaus auch für die Bewertung des vorliegenden Falles herangezogen werden können, sei verwiesen.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage Böbrachmühle unterbricht weitestgehend die Durchgängigkeit für 1) abwärts wandernde Fische, führt 2) zu erheblichen Fischschäden durch Turbinenpassage bzw. Passage durch ein mittelschlächtiges Wasserrad und 3) beeinträchtigt den natürlichen Lebensraum des Rothbachs auf einer Länge von rund 300 m erheblich durch umfangreichen Wasserentzug. In Summe können diese Beeinträchtigungen bei weitem nicht durch eventuelle Verbesserungen der Aufwärtswanderung mittels Errichtung einer Fischaufstiegsanlage kompensiert werden.

#### Zu 1)

Auch nach aktuellem Planungsstand steht abwanderungswilligen Fischen kein dauerhaft dotierter Weg für die Abwärtswanderung zur Verfügung. Der Träger des Vorhabens (TdV) beabsichtigt die einzig relevante Öffnung, das Spülschütz (Abstiegsweg 5<sup>1</sup>) nur einmal pro Tag kurz zu öffnen. Alle anderen „Abstiegswege“ haben keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung, weil sie nicht passierbar (Weg 2), nicht/kaum auffindbar sind (4 und 6), nicht schädigungsfrei passierbar (Weg 3) oder nur wenige Tage im Jahr wasserführend (Weg 1) sind. Bei Umsetzung des Projektes wird die derzeit mögliche Abwärtswanderung (über das Wehr) weitgehend unterbunden. Zur Vertiefung des Themas sei auf die Stellungnahmen der FfF vom 6.3.2015 und 6.2.2019 verwiesen.

#### Zu 2)

In der Stellungnahme der FfF vom 23.4.2018 wurde detailliert auf die Frage der Fischschäden bei Kraftwerkspassage beim geplanten Kraftwerk Böbrachmühle eingegangen. Darin wird auf Basis einer vergleichenden Betrachtung die Mortalität bei der Passage auf 12 - 15 % eingeschätzt. Ausdrücklich nicht enthalten sind möglicherweise auftretende Barotraumen, also Verletzungen auf Grund rascher Druckunterschiede, die sich an der Turbine ergeben. Neue Forschungsergebnisse<sup>2</sup>, die in der Stellungnahme vom 23.04.2018 noch nicht berücksichtigt wurden, zeigen die hohe Relevanz der raschen Druckunterschiede auf die Gesamtmortalität bzw. die Schäden insgesamt. Im vorliegenden Fall hat die Wasserkraftanlage eine Fallhöhe von 9,3 m. Folglich liegt vor der Turbine ein hydrostatischer Druck von ca. 93 kPa an. Die DIVE-Turbine ist eine modifizierte Kaplan-Turbine. Daher ist davon auszugehen, dass allein durch Barotraumata die Fischmortalität wesentlich höher sind als der in der früheren Stellungnahme geschätzte Wert.

<sup>1</sup> Anlage 7 zum Schriftsatz der Kanzlei Schneider & Kollegen vom 24.9.18, ergänzt am 26.9.18 von Bernhard Heller

<sup>2</sup> Zitek, A., Gessl, W., Mehlmauer, P., Ratschan, C., Felgitsch, W., Lazar, F., Zauner, M., Schneider, J. (2022) „Flussabwärts gerichtete Fischwanderung an mittelgroßen Fließgewässern in Österreich – Populationsbiologische Grundlagen und Implikationen für den Fischschutz und Fischabstieg: Arbeitspaket 5: Barotrauma – Sensibilität für Schädigungen beim Turbinendurchgang“.



Zu.3)

Zu den erheblichen fischereilichen und fischökologischen Auswirkungen des Wasserentzugs auf 330 m natürlichem Bachlauf des Rothbaches durch Ausleitung von bis zu 1900 l/s Wasser wurde detailliert in der Stellungnahme vom 25.03.2010 eingegangen. Auf die Inhalte wird verwiesen.

**Zum aktuellen Planungsstand der Fischaufstiegsanlage wird wie folgt Stellung genommen:**

Der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage (FAA) ist für viele Fische nicht bzw. nur zeitweise (bei Wehrüberlauf) erreichbar, weil die Dotationswassermenge von lediglich 167 l/s für das breite natürliche Flussbett, das sich unterwasserseitig an die FAA anschließt, viel zu gering ist. Weder können voraussichtlich die erforderlichen Mindestwassertiefen im Wanderkorridor von 0,3 m erreicht werden, noch kann von der Ausbildung der notwendigen Leitströmung am Zusammenfluss mit dem Mühlgraben des Sägewasserrades ausgegangen werden. Nach fischereifachlicher Einschätzung ist daher bei der geplanten FAA nur von einer deutlich eingeschränkten Funktion auszugehen.

Wie oben dargelegt sowie in den umfangreichen, vorher angefertigten Stellungnahmen detailliert dargestellt, wird von dem geplanten Vorhaben eine Reihe fachlicher Vorgaben nicht erfüllt, die die Fischfauna und die Fischerei betreffen:

**Art. 55 BayFiG:** Das Vorhaben gefährdet das fischereiliche Hegeziel. Daher ist fachlich der Erhalt der Durchgängigkeit für die Abwärtswanderung bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für die Auswärtswanderung zu fordern. Die Planungen laufen den Anforderungen jedoch entgegen.

**Art. 56 BayFiG in Verbindung mit § 35 WHG:** Durch die Nutzung der Wasserkraft durch das Vorhaben ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nicht mehr sichergestellt.

**Art. 57 BayFiG:** Die Entnahme von Wasser entzieht dem Fischwasser wahrscheinlich mehr Wasser als für die Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum erforderlich ist.

**WRRL-Zielerreichungsgebot:** Zum Erreichen des guten fischökologischen Zustands ist die Herstellung der uneingeschränkten biolog. Durchgängigkeit für die im Rothbach auf- und abwärts wandernden Fische erforderlich. Das Vorhaben läuft dem zuwider. Zur Zielerreichung ist aus fischereifachlicher Sicht der Rückbau der Wehranlage erforderlich. Details s. Stellungnahme der FfF vom 23.04.2018.

**WRRL-Verschlechterungsverbot:** Details s. Stellungnahme der FfF vom 23.04.2018. Dort wird das Ergebnis wie folgt bewertet: „Nach fachgutachterlicher Einschätzung kommt es bei Umsetzung des Vorhabens im geplanten Umfang voraussichtlich zu einer Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna im Oberflächenwasserkörper 1\_F321 um eine Wertstufe von mäßig auf unbefriedigend.“

Vorhaben, die zu einer Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der EU-WRRL 2000/60/EG um eine Klasse führen wie es bei der Böbrachmühle



der Fall ist, sind unzulässig<sup>3</sup>. Allenfalls kann die Genehmigungsbehörde unter best. Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

**FFH-Gebietsschutz:** Der Unterlauf des Rothbaches und der Schwarze Regen gehören zum FFH-Gebiet 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“. Das Bauvorhaben befindet sich zwar außerhalb dieses FFH-Gebietes, es bestehen jedoch enge funktionale Zusammenhänge mit dem Gebiet. Zuflüsse stellen wichtige Lebensräume für FFH-Anhang-II-Fischarten dar, die im Schwarzen Regen leben. Dies trifft insbesondere für den Huchen und einem Teil der Beutefischarten zu. Details können in der aktuellen Veröffentlichung von Schmutz et al. (2023)<sup>4</sup> nachgelesen werden. Die Seiten 78 ff. beschäftigen sich mit der Situation des Huchens im Schwarzen Regen inkl. der Problematik, dass die bedeutenden Nebengewässer wie der Rothbach nicht mehr oder nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung stehen. Hauptursache dafür sind Beeinträchtigungen durch die Wasserkraftnutzung in den Nebengewässern. Die fehlende oder eingeschränkte Zugänglichkeit der Nebengewässer vom Schwarzen Regen aus sowie Beeinträchtigungen des Lebensraumes in den Nebengewässern stellen eine Hauptursache für den Rückgang des Bestandes im FFH-Gebiet dar. Daher ist der Kraftwerksneubau nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“; bezogen auf das Schutzgut „Huchen“ im FFH-Gebiet.

Summationseffekte ergeben sich von einem weiteren Kraftwerksneubau in Zwiesel, der WKA Lex, der kürzlich vom LRA Regen genehmigt wurde. Analog beeinträchtigt dieses Projekt den Lebensraum und die Durchgängigkeit in einem bedeutenden Zufluss des Schwarzen Regens, hier dem Gr. Regen. Bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist der Summationseffekt zu berücksichtigen.

Die Fachberatung empfiehlt der Genehmigungsbehörde den Neubau in der vorliegenden Planung abzulehnen.

### **Schlussbemerkung**

Im Rahmen einer etwas abgeänderten Planung wäre es dem TdV durchaus möglich, Fischen die Abwärtswanderung zu ermöglichen. Hierzu müsste das Schütz des Sägewasserrades innerhalb des Sägewasserradkanals weiter oberstrom bis auf Höhe des Wehrs versetzt werden. In Verlängerung des Schütz wäre eine (kurze) Bypassrinne in Richtung Wehr zu führen und dauerhaft mit den für das Sägewasserrad vorgesehenen 233 l/s zu dotieren. Sollte der TdV das Sägewasserrad betreiben wollen, könnte er eine abzweigende Leitung von Einlauftrichter (Bogln Druckrohrleitung) zum Sägewasserrad führen und darin Wasser zuleiten.

<sup>3</sup> Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-461/13 zur beantragten Weservertiefung, Urteil vom 01.07.2015

<sup>4</sup> Schmutz, S., Jundwirth, M., Ratschan, C., v. Siemens, M., Guttmann, S., Paintner, S., Unfer, G., Weiss, S., Hanfland, S., Schenekar, T., Schubert, M., Brunner, H., Born, O., Woschitz, G., Gum, B., Friedl, T., Komposch, C., Mühlbauer, M., Honsig-Erlenberg, W., Hackländer, K., Haidvogel, G., Eberstaller, J., Friedrich, T., Geist, J., Gumpinger, C., Graf, C., Hofpointner, M., Honsig-Erlenberg, G., Latzer, D., Pinter, K., Rechberger, A., Schähle, Z., Schotzko, N., Seliger, C., Sutter, G., Schröder, W., Zauner, G. (2023) Der Huchen stirbt aus – was tun?. Gefährdungsfaktoren und notwendige Maßnahmen in Bayern und Österreich. Österreichs Fischerei, 76. Jahrgang, Sonderausgabe.



Außerdem entschärft die Dotierung einer zusätzlichen Wassermenge auf Höhe des Wehrs die Problematik im Wanderkorridor zur Fischaufstiegsanlage (s. oben Planungsstand Fischaufstiegsanlage). Im Übrigen wurde bereits in der Stellungnahme der FfF vom 28.01.2013 unter Punkt 3 darauf hingewiesen, dass die im gerichtlichen Vergleich vereinbarte Mindestwasserabgabe primär gewässerökologischen Zwecken dienen muss und Nutzungsaspekte wie beispielsweise der Betrieb von Wasserrädern dahinter zurückstehen.

Diese Änderungen müssten aber vom Antragsteller planerisch dargestellt werden und ein klarer Wille zur Planänderung erkennbar sein. Eine bescheidliche Festlegung in Form von Maßgaben ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paintner